



BWHV

**Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V.**

Integrations- und Gleichstellungsordnung (IGO)

Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V. (BWHV)

Gültigkeit: 01.07.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	2
§ 1 Gleichstellungsbeauftragte.....	3
§ 2 Rechtsstellung.....	3
§ 3 Rechte, Pflichten und Aufgaben.....	3
§ 4 Aufgaben der Stellvertreterin.....	4
§ 5 Integrationsbeauftragte/r	4
§ 6 Inklusionsbeauftragte/r	4
§ 7 Aufgabenzusammenfassung	5
§ 8 Ausschüsse	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Präambel

Ziel ist es, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, bestehende Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts, insbesondere Benachteiligungen von Frauen, zu beseitigen und künftige Benachteiligungen zu verhindern, die Familienfreundlichkeit sowie die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit für die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen zu verbessern.

Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern soll gefördert werden. Die strukturelle Benachteiligung von Frauen soll durch deren gezielte Förderung erreicht werden. Der BWHV hat sich darüber hinaus zum Ziel gesetzt, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen zu erreichen und dies in seiner Satzung ausdrücklich bestimmt.

Ziel von Integration ist es, den Zusammenhalt in der ganzen Gesellschaft zu stärken. Von einer Integration profitieren nicht nur Menschen, die zu uns kommen, sondern wir alle. Integration betrifft dabei Alteingesessene ebenso wie Zugewanderte. Das Zusammenleben soll von Respekt, gegenseitigem Vertrauen, von Zusammengehörigkeitsgefühl und gemeinsamer Verantwortung geprägt sein. Die Integration von Zugewanderten soll Chancengleichheit und die tatsächliche Teilhabe in allen Bereichen ermöglichen, insbesondere am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Dies unterstützt der BWHV nachhaltig. Dazu soll der vom BWHV verantwortete Handballsport ein wesentlicher Baustein sein.

Der BWHV will Menschen mit Behinderungen sowie Vereine darin unterstützen, dass eine Ausübung des Handballsports wo immer möglich gefördert wird und sieht es als seine Aufgabe an, durch das Schaffen von entsprechenden Rahmenbedingungen wettkampforientierte sportliche Aktivitäten zu schaffen.

§ 1 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der BWHV setzt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ein. Diese wird durch das Präsidium berufen.
- (2) Die Amtszeit beträgt regelmäßig vier Jahre und endet spätestens mit dem Tag des folgenden Verbandstags. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (3) Auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten wird durch das Präsidium eine Stellvertreterin berufen. Deren Dauer der Amtszeit orientiert sich an der der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Geschäftsbereich Personal an und hat ein unmittelbares Vortragsrecht beim Präsidium.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit weisungsfrei. Sie darf keine weitere Funktion innerhalb des BWHV innehaben und muss unabhängig sein.
- (3) Die Rechte und Pflichten gelten auch für die Stellvertreterin, soweit diese Ordnung keine anderen Bestimmungen enthält.

§ 3 Rechte, Pflichten und Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte steht im BWHV als Ansprechpartner zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Die Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) bzw. aus dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG). Das gleiche gilt für die Pflichten des BWHV.
- (2) Aufgaben sind insbesondere
 - die Mitwirkung bei allen Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - die Wahrung des Schutzes vor sexueller Belästigung und Diskriminierung,
 - die Förderung der Inklusion,
 - die Förderung der Integration

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann bei allen Sitzungen des Präsidiums beratend teilnehmen, wenn Themen betroffen sind, die sich aus ihrer Aufgabenstellung ergeben. Ihr steht ein Initiativ- und Rederecht zu.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist rechtzeitig und umfassend über anstehende Sitzungen zu informieren. Die Einladung mit der Tagesordnung und ggfs. mit den entsprechenden Unterlagen ist ihr zwei Wochen vor der Sitzung zu übersenden.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragten hat ein Einspruchsrecht gegenüber dem BWHV. Die Gründe ergeben sich auch dem ChancenG bzw. aus dem BGleiG.

§ 4 Aufgaben der Stellvertreterin

- (1) Die Stellvertreterin wird grundsätzlich im Vertretungsfall tätig.
- (2) In begründeten Fällen kann die Gleichstellungsbeauftragte der Stellvertreterin mit deren Einverständnis einen Teil der Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.

§ 5 Integrationsbeauftragte/r

- (1) Der BWHV setzt eine/n ehrenamtliche/n Integrationsbeauftragte/n ein. Diese/r wird durch das Präsidium berufen.
- (2) Die §§ 2 bis 4 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 6 Inklusionsbeauftragte/r

- (1) Der BWHV setzt eine/n ehrenamtliche/n Inklusionsbeauftragte/n ein. Diese/r wird durch das Präsidium berufen.
- (2) Die §§ 2 bis 4 dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 7 Aufgabenzusammenfassung

- (1) Die Funktionen der §§ 1, 5 und 6 dieser Ordnung können von einer Person wahrgenommen werden. Bei der Berufung ist dies zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Die Aufgaben der Funktionen nach §§ 1, 5 und 6 können auch durch eine Person wahrgenommen werden, die zur Stellvertretung berufen wurde (§ 1 Abs. 3). Ein entsprechender Aufgabenkatalog mit Zuständigkeitsregelungen ist zu erstellen und vom Geschäftsführenden Präsidium zu genehmigen.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Beauftragten (§ 1, 5, 6) können bei Bedarf nach vorheriger Genehmigung des Präsidiums einen Ausschuss oder einen gemeinsamen Ausschuss bestehend aus bis zu fünf, bei einem gemeinsamen Ausschuss aus höchstens acht Mitgliedern bilden, die vom Präsidium berufen werden. Die Amtszeit orientiert sich an der der Beauftragten. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Leitung des Ausschusses obliegt den zuständigen Beauftragten, der/die einen Stellvertreter bestimmt. Im Falle eines gemeinsamen Ausschusses obliegt die Leitung der Gleichstellungsbeauftragten. Diese bestimmt eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Der Ausschuss/Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Die Einberufung der Sitzung erfolgt zwei Wochen vor dem Termin in Textform unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.